

Genehmigungsbehörde:	
Antragsteller:	Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG Unten im Hähnchen 1 54579 Üxheim Ahütte
Planungsbüro:	Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA Langwies 20 54296 Trier Tel. 0651-16038 Fax 0651-10686

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung <input checked="" type="checkbox"/>	
Anlagenbezeichnung:	Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
Geplante Maßnahme:	Neubau eines Klinkerlagers (dies beinhaltet: zwei Klinkersilos, einen Abkippbunker zur LKW Entladung sowie zugehörige Förderwege).
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	2.3.1
Nr. der Anlage 1 des UVPG	2.2.2

Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft	Radius 2.000 m (Details s. Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation für Schwebstaub ausgearbeitet (VDZ Technology gGmbH 2021).
--	--

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

1	<u>Merkmale des Vorhabens</u>	Oberschlägige Angaben und Bemerkungen Sofern „Ja“ angekreuzt wird bitte näher erläutern.
1.1	Größe des Vorhabens, z.B.	
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	Ca. 1.520 qm (2 x rd. 520 qm für Klinkersilos, rd. 200 qm für LKW-Abkippbunker und rd. 280 qm für Förderbänder und eine betonierte Bodenplatte)
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	Ca. 1.520 qm (2 x rd. 520 qm für Klinkersilos, rd. 200 qm für LKW-Abkippbunker und rd. 280 qm für Förderbänder und eine betonierte Bodenplatte)
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	8.000 cbm
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Gesamtvolumen der Klinkersilos = 25.000 cbm (2 x 12.500 cbm)
	Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	300 t Klinker/h Gesamtkapazität der Silos: 25 000 cbm
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Wenn ja welche	Klinkertransport: Änderungsgenehmigung vom 09.04.2014 (Ihr Zeichen: 6-5610-BImSchG/Wotan Entlade- und Transportanlage)
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z.B.	
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Einleitung in Oberflächengewässer	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die Planfläche wurde bisher als Betriebsweg und Lagerplatz genutzt (geschottert). Im Norden und Süden befinden sich Abraumhalden aus dem Steinbruchbetrieb (anteilig Auffüllungen und anstehendes Gestein (Kalkstein, Mergel, Details s. Baugrundgutachten (Grundbaulabor Trier 2021)).</p> <p>Durch das Vorhaben ist eine Vollversiegelung auf einer Fläche von ca. 1.520 qm vorgesehen. Die Fläche ist überwiegend bereits teilversiegelt (geschottert).</p> <p>Aufgrund der ehemaligen Nutzung (s.o.) ist, für den überwiegenden Anteil der Planfläche, von einer geringen Mächtigkeit der Bodenschicht und somit nicht von einem relevanten Bodenabtrag im Zuge des Vorhabens auszugehen.</p> <p>Der Abtrag der genannten Abraumhalden erfolgt in einem Volumen von ca. 8.000 cbm.</p>

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

	Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Die Planfläche liegt in einem Steinbruch und ist stark anthropogen geprägt. Im Eingriffsbereich befinden sich überwiegend geschotterte Betriebswege (Biotoptyp: VB0 me3) sowie ein geschotterter Lagerplatz (HT1 me3). Im Norden und Süden befinden sich Abraumhalden (HF2) und zugehörige Böschungen (HH0) aus dem Steinbruchbetrieb. Die Abraumhalden waren anteilig mit einzelnen ruderalen Gehölzen bewachsen (BB2). Die Gehölze wurden im Winter 2021/2022 gefällt.</p>
	Veränderungen des Landschaftsbildes	<p>Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Aufgrund der Höhe von ca. 45 m stellt die Errichtung der Klinkersilos einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld (das nächstgelegene bestehende Gebäude des Betriebsgeländes befindet sich in einer Entfernung von ca. 10 m) wird der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich eingestuft.</p>
1.4	Abfallerzeugung (problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung)	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
	Wenn ja welche Stoffe	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Eine relevante Erhöhung von Luftschadstoffen ist lediglich hinsichtlich entstehender Stäube denkbar. Hierzu wurde eine Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation für Schwebstaub ausgearbeitet (VDZ Technology gGmbH 2021).</p> <p>Zusammenfassend wird folgendes festgestellt: „Aus gutachterlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der geplanten Klinkerlagereinrichtungen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt in der Umgebung des Zementwerks in Üxheim zu erwarten sind. Durch die geplanten Maßnahmen ist zudem davon auszugehen, dass sich die diffusen Staubemissionen durch geringere Fahrverkehre, bessere Entstaubungstechniken und dem Wegfall der kurzzeitigen Außenlagerung von staubenden Gütern verringern werden (VDZ Technology gGmbH 2021).“</p>
	Erhöhung der Lärmemissionen	<p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Zur Beurteilung wurde durch das Ingenieurbüro Pies GbR (2021) ein schalltechnisches Gutachten ausgearbeitet. Zusammenfassend kam dieses zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Richtwerte der TA Lärm sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um > 10 db unterschritten werden. Somit befindet sich das geplante Klinkerlager gemäß TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der nächstgelegenen Wohnbebauung.</p>

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

	Geruchsemissionen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Gem. Antragsunterlagen ist die Nutzung eines Getriebeschmiermittels vorgesehen (Shell Omala S2 GX 220).
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Das Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen auf. Der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss gewährleistet sein.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	Wenn ja welche	s. hierzu Punkt 1.5

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

2	<p>Standortbezogene Kriterien Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	Ja/Nein	<p>Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang Sofern „Ja“ angekreuzt wird bitte näher erläutern</p>
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)		
	Aussagen in dem regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Gemäß Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (Planungsgemeinschaft Region Trier 2014) befindet sich die Planfläche in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz. Aufgrund der äußerst geringen Beeinträchtigungen des Vorhabens für das Schutzgut Wasser (s.u. Punkt 2.2 und 3.1) wird hieraus jedoch kein Konflikt abgeleitet. Darüber hinaus liegt die Eingriffsfläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage).</p> <p>Gemäß der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes „Hillesheimer-Kalkmulde“ (RVO abgelaufen - im Entwurf; Nummer: 405330000) liegt das Vorhaben außerhalb der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim (Karst Ingenieure GmbH 2004) ist für das Plangebiet eine Abbaufäche dargestellt.</p>
	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Die Planfläche befindet sich im Naturpark Vulkaneifel. Dem weiteren Umfeld wird eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Bedeutung für die Erholung zugeordnet. Aufgrund der hohen Vorbelastung für das Landschaftsbild durch das bestehende Betriebsgelände werden erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion durch Bau und Betrieb des Vorhabens ausgeschlossen.</p>
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	In den Eingriffsbereichen befinden sich u.a. Abraumhalden aus dem Steinbruchbetrieb. Es handelt sich um unbelasteten Bodenaushub. Der Aushub wird zukünftig innerhalb des Werksgeländes an einer anderen Stelle gelagert. Beeinträchtigungen ergeben sich hieraus nicht.
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Der Vorhabenstandort liegt im Betriebsgelände eines Steinbruchs und ist stark anthropogen geprägt. Vorbelastungen bestehen insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Erholung (bestehende Versiegelung aufgrund der bisherigen Nutzung als Betriebsweg und Lagerplatz, visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das bestehende Betriebsgelände).
	Besondere Sachgüter	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
	Sonstige Nutzungskriterien	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B.		
	Wasser	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Still- und Fließgewässer. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in grundwasserführende Bodenschichten.
	Boden	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Aufgrund der Lage (Steinbruchgelände) und der bisherigen Nutzung (überwiegend versiegelte Betriebswege und Lagerplatz) wird dem Eingriffsbereich eine geringe Wertigkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden zugeordnet.

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

	Natur und Landschaft	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>Im Eingriffsbereich befinden sich überwiegend Biotoptypen mit einer sehr geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit (geschotterte Betriebswege und ein Lagerplatz). Die Abraumhalde und deren Böschungen weisen eine mittlere Wertigkeit auf.</p> <p>Die Planfläche befindet sich im Naturpark Vulkaneifel. Dem weiteren Umfeld wird eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Bedeutung für die Landschaftsbildqualität und die Erholung zugeordnet. Aufgrund der Lage im Steinbruchbetriebsgelände weist die Planfläche selbst (und deren unmittelbares Umfeld) eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der Landschaftsbildqualität auf. Erholungsinfrastruktur (bspw. Wanderwege) ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	<p>In einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG-5706-401). Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten (Zielarten des Vogelschutzgebietes: Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu)</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen</p>
3.1	<p>Art und Ausmaß der Auswirkungen Insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.</p>
	<p>Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) Für das Schutzgut Mensch entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Dies beinhaltet potenzielle Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen und Staubentwicklung (s. hierzu schalltechnisches Gutachten (Pies GbR 2021) und Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation für Schwebstaub (VDZ Technology gGmbH 2021)).</p> <p>Schutzgut Pflanzen Tiere und die biologische Vielfalt Im Eingriffsbereich befinden sich überwiegend Biotopen mit einer sehr geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit (geschotterte Betriebswege und Lagerplatz). Die angrenzenden Böschungen in den Abraumhalden im Norden und Süden stellen Biotope mit einer mittleren Wertigkeit dar. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden die Abraumhalden teilweise abgetragen. Die Böschungen verschieben sich dementsprechend weiter in Richtung Norden und Süden, bleiben in ihrem Charakter jedoch grundsätzlich bestehen. Die Abraumhalden im Norden und Süden waren teilweise mit einzelnen ruderalen Gehölzen bewachsen. Diese wurden im Winter 2021/2022 gefällt. Aufgrund der Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit kann ausgeschlossen werden, dass durch die, teilweise bereits durchgeführte, Baufeldräumung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe Vögel entstanden (gem. § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG Tötung, Störung, Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Im Rahmen der weiteren Baufeldräumung sind keine zusätzlichen Fällungen von Gehölzen notwendig. Der Verbotstatbestand des Tötens oder Verletzens der Tiere und einer Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht zu erwarten. Durch den Bau und Betrieb des Klinkerlagers ist nicht mit erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Falls Fällungen wieder erwarten doch notwendig wären, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. 3.7).</p> <p>Schutzgut Boden/Fläche Im Rahmen des Vorhabens werden derzeit überwiegend geschotterte Flächen (Betriebsweg, Lagerplatz) auf einer Fläche von 1.520 qm vollversiegelt. Dies wird aufgrund der überwiegenden Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten, versiegelten Flächen nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Schutzgut Wasser Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Schutzgut Klima/Luft Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft. Dies beinhaltet u.a. die entstehenden Staubemissionen (s. Punk 1.5).</p> <p>Schutzgut Landschaft/Erholung Aufgrund der Höhe von ca. 45 m stellt die Errichtung der Klinkersilos einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld (das nächstgelegene bestehende Gebäude des Betriebsgeländes befindet sich in einer Entfernung von ca. 10 m) wird der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter Im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld liegen keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vor (bspw. Bodendenkmäler).</p>
3.2	<p>Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung</p>
	<p>Ländergrenzenüberschreitende Wirkungen werden aufgrund des relativ geringen Ausmaßes des Vorhabens ausgeschlossen.</p>
3.3	<p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>
	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten (s. Ausführungen zu 3.1).</p>

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten (s. Ausführungen zu 3.1).
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten (s. Ausführungen zu 3.1).
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	Im schalltechnischen Gutachten (Ingenieurbüro Pies GbR 2021) und in der Beurteilung der Emissions- und Immissionssituation für Schwebstaub (VDZ Technology gGmbH 2021) wurden potenzielle kumulative Wirkungen des Vorhabens in Zusammenwirkung mit bereits bestehenden Lärm- und Staubquellen einbezogen. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern
	Die Planung erfolgt in einem Bereich mit hoher Vorbelastung insbesondere für die Schutzgüter Boden/Fläche, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Erholung. Der gewählte Standort führt insgesamt zu einem relativ konfliktarmen Vorhaben. Auf Basis einer Luftbildauswertung wird davon ausgegangen, dass durch die Baufeldräumung keine weiteren Gehölze betroffen sind. Falls dies wieder erwarten doch der Fall wäre, sind die Fällungen im Winter durchzuführen (01.10. - 28.02.), um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 BNatSchG) zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere hinsichtlich der Artengruppe Vögel).

Die Vorprüfung kann entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

4.	Zusammenfassende Bewertung der Kreisverwaltung Vulkankeifel	<p>Das geplante Bauvorhaben Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen –Neubau eines Klinkerlagers (dies beinhaltet zwei Klinkersilos mit Entstaubungsanlage, einen Abkippbunker zur LKW-Entladung sowie zugehörige Förderwege) erfordert entsprechend den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Prüfung der Genehmigungsbehörde, eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG - Nr. 2.2.2. der Anlage 1 des UVPG -</p>
		<p>da es sich hier um ein Änderungsverfahren handelt.</p> <p>Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. In der ersten Stufe der allgemeinen Vorprüfung wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.</p> <p>Für die im Untersuchungsraum vorhandenen Schutzkriterien sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf das geplante Vorhaben vorhanden.</p> <p>Durch die Errichtung und den Betrieb des Neubaus eines Klinkerlagers sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde somit – auch unter Berücksichtigung möglicher zusammenwirkender Auswirkungen mit anderen bestehenden Einwirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p> <p>Stoffeinträge in Boden und Gewässer werden nicht vorgenommen. Im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Still- und Fließgewässer. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Eingriff in grundwasserführende Bodenschichten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsbelangen ist nicht erkennbar. Durch das Vorhaben, dass in einer Entfernung von ca. 130 m zum Vogelschutzgebiet (VSG-5706-401 befindet, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen auf.</p> <p>Eine Erhöhung der Luftschadstoffe ist laut dem vorliegenden Gutachten der VDZ Technology gGmbH 2021 nicht zu erwarten.</p>

„Aus gutachterlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der geplanten Klinkerlagereinrichtungen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt in der Umgebung des Zementwerks in Üxheim zu erwarten sind. Durch die geplanten Maßnahmen ist zudem davon auszugehen, dass sich die diffusen Staubimmissionen durch geringere Fahrverkehre, bessere Entstaubungstechniken und dem Wegfall der kurzzeitigen Außenlagerung von staubenden Gütern verringern werden.“

Eine Erhöhung der Lärmemissionen ist laut schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Pies GbR (2021) nicht zu erwarten. „Zusammenfassend kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Richtwerte der TA Lärm sowohl Tages- als auch zur Nachtzeit um > 10 db unterschritten werden. Somit befindet sich das geplante Klinkerlager gemäß TA-Lärm nicht im Einwirkungsbereich der nächstgelegenen Wohnbebauung.“

Auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen in Zusammenwirken des Vorhabens mit bereits bestehenden Lärm- und Staubquellen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. *h*

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG hat nach Prüfung und Auffassung der Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.